

ZUSAMMENFASSUNG

Die Schadensersatzklage ist eine der Klagen, die das Gesetz Nr. 5846 über geistige und künstlerische Werke (GGKW) dem Rechtsinhaber in Bezug auf den Schutz des Urheberrechts zur Verfügung stellt. In dieser Hinsicht erkennt Art. 70 GGKW die Klage auf Schadensersatz im Falle einer Urheberrechtsverletzung. Dieser Aufsatz befasst sich mit den Ansprüchen auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe des Gewinns im Rahmen der genannten Bestimmung. Darüber hinaus wird die Schadensersatzklage mit dem Anspruch auf dreifache Lizenzgebühr verglichen, der durch Art. 68 GGKW vorgesehen ist. Das Hauptziel der Abhandlung ist die Klärung des Verhältnisses von betreffenden Ansprüchen zueinander.

Das Gesetz sieht sowohl die Ansprüche, für die materieller oder immaterieller Schaden eine Voraussetzung bildet, als auch die Ansprüche, die nicht mit einer solchen Voraussetzung verbunden sind, nebeneinander vor. Für den Anspruch auf dreifache Lizenzgebühr nach Art. 68 und den Anspruch auf Herausgabe des aus der Verletzung erhaltenen Gewinns nach Art. 70 Abs. 3 braucht der Rechtsinhaber nicht zu beweisen, dass er irgendeinen Schaden erlitten hat. Dagegen muss er, um Schadenersatz zu verlangen, seinen Vermögensschaden zu beweisen. Der Anspruch auf Genugtuung benötigt ebenfalls immateriellen Schaden seitens des Rechtsinhabers. Die in Frage stehenden Ansprüche differenzieren sich auch hinsichtlich des Verschuldenselements. Die Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung setzen das Verschulden des Verletzenden voraus. Der Rechtsinhaber kann den Anspruch auf dreifache Lizenzgebühr ohne Verschulden des Verletzenden geltend machen. Jedoch soll der Richter das Verschulden des Verletzenden bei der Festsetzung der Höhe des Entgelts berücksichtigen.

Der Anspruch auf Herausgabe des Gewinns ist nach überwiegender Ansicht vom Verschulden unabhängig. Der Anspruch auf Herausgabe des Gewinns reduziert sich um die Höhe der Bezahlung, die durch den Anspruch auf dreifache Lizenzgebühr erhalten wird. Verursacht die Verletzung einen Schaden am Vermögen des Rechtsinhabers, der durch die anderen Ansprüche als den Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeglichen wird, kann der Rechtsinhaber dafür Schadenersatz verlangen. Der Rechtsinhaber kann den Anspruch auf Genugtuung neben den anderen Ansprüchen geltend machen.